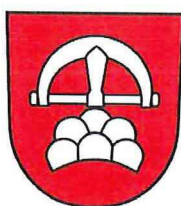


Kurtaxenreglement (KR)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

**Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018
mit Ergänzungen und Änderungen vom 5. Juni 2019**

Die Gemeinde Ringgenberg erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 der Gemeindeordnung vom 08. Juni 2016 das folgende Reglement:

- Grundsatz** **Art. 1** ¹Die Gemeinde Ringgenberg erhebt eine Kurtaxe.
- ²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation** **Art. 2** ¹Der Tourismusverein Ringgenberg-Goldswil-Niederried, handelnd durch den Tourist Information Ringgenberg-Goldswil, vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ²Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- ³Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.
- Steuerobjekt** **Art. 3** ¹Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Ringgenberg, in der Gemeinde übernachten.
- ²Grundeigentum in Ringgenberg befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze** **Art. 4** ¹Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht während dem ganzen Kalenderjahr:
- a in Hotels und Ferienwohnungen CHF 1.60 bis CHF 4.00 ¹⁾
- b in Kurhäusern, auf Campingplätzen als auch in Gruppenunterkünften und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten CHF 1.40 bis CHF 4.00 ¹⁾
- ²Für Jugendliche von 6 bis 16 Jahren CHF 0.00 bis CHF 2.00. ²⁾
- ³Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:
- a Grund-/Stockwerkeigentum und ganzjährig gemietete Ferienwohnungen sowie feste Wohnwagenplätze auf Campings CHF 120.00 bis CHF 300.00 ¹⁾
- ⁴Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

1) geändert Art. 4 gem. Beschluss vom 05.06.2019, gültig ab 01.07.2019

2) eingefügt Art. 4, Abs. 2 gem. Beschluss vom 05.06.2019, gültig ab 01.07.2019

Ausnahmen

Art. 5¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Ringgenberg unentgeltlich übernachten,
- b Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag,¹⁾
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung (z. Bsp. Rollstuhl, bettlägerig) die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug 1. Allgemeines

Art. 6¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum / Dauermiete

Art. 7¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis zum 28. Februar des laufenden Rechnungsjahres bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

1) geändert Art. 5, Abs. 2, gem. Beschluss vom 05.06.2019, gültig ab 01.07.2019

Kontrolle

Art. 8¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Verzeichnisse¹⁾

Art. 8a¹ Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:

- a die Haus- und Stockwerkeigentümer sowie Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz
- b die Residenzplätze
- c die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b die Adresse und Ringgenberg-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherberger stehen auch andern Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

1) eingefügt Art. 8a gem. Beschluss vom 05.06.2019, gültig ab 01.07.2019

- 1) ⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
 - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
 - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
 - d keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses.
- ⁵ Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und die Gemeindeordnung sowie die Organisationsverordnung.
- ⁶ Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.
- Kennzeichnung
1) **Art. 8b** ¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und müssen mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Zimmer und Betten gut sichtbar beim Gebäude angebracht werden.
- ² Ausgenommen von Absatz 1 sind beim Tourismusverein registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.
- Ablieferung **Art. 9** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen
- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
 - b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.
- Veranlagung **Art. 10** ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- Steuerrecht **Art. 11** ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat von Ringgenberg.

1) eingefügt Art. 8a und 8b gem. Beschluss vom 05.06.2019, gültig ab 01.07.2019

Widerhandlungen **Art. 12** ¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation oder der mit der Führung der Verzeichnisse nach Artikel 8a betrauten Stelle ¹⁾ mit einer Busse von CHF 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten **Art. 14** ¹Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01. Juli 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 9. Dezember 2005.

1) Ergänzung Art. 12 gem. Beschluss vom 05.06.2019, gültig ab 01.07.2019

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 genehmigt.

Ringgenberg, 7. Juni 2018

Gemeindeversammlung Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

sig. A. Chevrolet

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Kurtaxenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 10. Juli 2018

Gemeindeverwaltung Ringgenberg

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Genehmigung der Ergänzungen und Änderungen vom 5. Juni 2019

Die folgenden Ergänzungen und Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 genehmigt:

- Änderung Art. 4, Abs. 1
- Neufassung Art. 4, Abs. 2
- Änderung Art. 4, Abs. 3 (bisher Abs. 2)
- Änderung Art. 4, Abs. 4 (bisher Abs. 3)
- Änderung Art. 5, Bst b
- Neufassung Art. 8a und 8b
- Änderung Art. 12, Abs. 1

Ringgenberg, 5. Juni 2019

Gemeindeversammlung Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Kurtaxenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 8. Juli 2019

Gemeindeverwaltung Ringgenberg



André Chevrolet
Gemeindeschreiber